

VKNR 98854
Abr.-IK: 961470023

Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung

gemäß § 38 des
Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)**Hinweis für die Ärztin/den Arzt:**Nur gültig für Untersuchungen von Jugendlichen
unter 18 Jahren

1. Überweisende/r Ärztin/Arzt *

Name Vorname

Anschrift

Straße und Haus-Nr.

PLZ

Ort

2. Zu untersuchende/r Jugendliche/r *

Name Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Straße und Haus-Nr.

PLZ

Ort (Hauptwohnsitz in Sachsen)

Landkreis/kreisfreie Stadt

3. Notwendige ärztliche Untersuchung *

Der/die Jugendliche (siehe Nr. 2) wurde von mir nach der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung untersucht.
Zur abschließenden Beurteilung des Gesundheitszustandes ist folgende ärztliche Untersuchung notwendig:

Ich bitte, die Untersuchung vorzunehmen und den Befund auf der Rückseite (Seite 2) einzutragen.

Datum

Stempel/Unterschrift
(überweisende/r Ärztin/Arzt)

Informationen für Vertragsärztinnen/ärzte, die in Sachsen zugelassen sind

Ergänzungsuntersuchungen rechnen Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen im Rahmen Ihrer Quartalsabrechnung mit der Abrechnungsnummer 99151 unter Angabe des Wertes der Summe der GOÄ-Rechnung (bei Anwendung des **einfachen Steigerungssatzes**) in der Feldkennung 5012 (Kosten) sowie dem Untersuchungszweck Ergänzungsuntersuchung in der Feldkennung 5011 (Bezeichnung) ab.

Bitte legen Sie dafür einen Behandlungsschein mit dem Kostenträger der VKNR 98854 (Landesdirektion Sachsen - Kostenträgergruppe 86, IK: 961470023) unter Angabe der ICD Z00.0G an.

Bitte reichen Sie zu Ihrer Abrechnung das Formular zur Abrechnung von Ergänzungsuntersuchungen sowie die Rechnung nach GOÄ (bei Anwendung des **einfachen Steigerungssatzes**) ein.

Informationen für Vertragsärztinnen/ärzte, die nicht in Sachsen zugelassen sind, sowie für privatärztlich tätige Ärztinnen/Ärzte/Einrichtungen

Vor Ihrer Abrechnung beantragen Sie bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unter Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde eine Betriebsstättennummer.

Zur Abrechnung der Untersuchungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen reichen Sie das Formular zur Abrechnung von Ergänzungsuntersuchungen ein.

Bitte legen Sie die Erklärung zur Abrechnung sowie die Rechnung gemäß GOÄ (mit den Angaben gemäß § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz) bei.

Eine Abrechnung ist bis zum Ende des Quartals nach dem Quartal der Untersuchung möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetpräsenz der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unter